
7. ABSCHNITT

I. Gemeingefährliche strafbare Handlungen

Brandstiftung und fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (§§ 169, 170)

A. Tatbestand:

Wer

§ 169 Abs 1:

- an fremder Sache
- ohne Einwilligung des Eigentümers
- eine Feuersbrunst verursacht

§ 169 Abs 2:

- an eigener Sache oder Sache eines anderen mit dessen Einwilligung
- Feuersbrunst verursacht
- dadurch Gefahr herbeiführt für
 - Leib und Leben (§ 89) eines anderen oder
 - Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß

Fahrlässigkeitstatbestand in § 170

Qualifikationen: § 169 Abs 3 und § 170 Abs 2 (fahrlässige Herbeiführung genügt, § 7 Abs 2):

- Tod eines Menschen
- schwere Körperverletzung einer größeren Zahl von Menschen
- Not vieler Menschen
- Tod größerer Anzahl von Menschen

B. Erläuterungen:

Feuersbrunst: ausgedehnter, sich weiterverbreitender Brand, der sich mit gewöhnlichen Mitteln gar nicht oder nur mühsam beherrschen lässt. Elementares Schadensfeuer, das gleich einer entfesselten Naturgewalt nur durch den Einsatz besonderer Mittel (zB Feuerwehr) bekämpft werden kann. Zusätzlich ist erforderlich, dass dadurch eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen entsteht (Gemeingefährlichkeit des Feuers). Auch das Vergrößern oder Verlängern einer bereits bestehenden Feuersbrunst stellt nach hM ein Verursachen dar. Ohne tatsächliches Eintreten einer Feuersbrunst ist das Delikt (bei entsprechendem Vorsatz) nur versucht.

.....
: **Beispiele:** Großflächiger Grasbrand, Waldbrand. Anzünden einer Sitzgarnitur mit Benzin nur, wenn dies in einem dicht besiedelten Stadtteil geschieht. Bleibt ein Brand auf einen Altpapiercontainer beschränkt, ist dies zu wenig.
:

Fremde Sache: auch Sachen, die bloß im Miteigentum des Täters sind. Zündet er solche ohne Zustimmung des Miteigentümers an, richtet sich die Strafbarkeit daher nach § 169 Abs 1, mit Zustimmung hingegen nach § 169 Abs 2.

7. ABSCHNITT: I. Gemeingefährliche strafbare Handlungen

Beispiel: Der Geschäftsführer A der X GmbH bittet den B, das im Eigentum der X GmbH stehende Haus im dicht besiedelten Gebiet in Brand zu setzen, um die Versicherungsprämie zu kassieren.

Lösung: A begeht Bestimmung zu § 169 Abs 1, zumal er als Geschäftsführer einer GmbH nicht befugt ist, zwecks Verübung einer Straftat Gesellschaftsvermögen zu zerstören. Dies gilt auch, wenn A Alleingesellschafter ist (OGH).

Unbestimmte Maßbegriffe:

- größere Zahl: Richtwert ca 10;
- viele: Richtwert ca 30 (str, aM 20);
- großes Ausmaß: wird zwischen 300.000 Euro (va Rsp), 600.000 Euro (H/R) und 1 Mio Euro (B/S) angenommen; der Schaden des Täters bzw des einwilligenden Eigentümers bleibt dabei aber außer Betracht (arg „eines Dritten“). Zusätzlich soll nach hM auch räumlich eine größere Ausdehnung der gefährdeten Sache(n) notwendig sein; dass nur ein teures Einzelobjekt (zB Lkw-Zug) betroffen ist, genügt nicht. K/S verlangen darüber hinaus eine zumindest abstrakte Gefahr für eine größere Zahl von Menschen, damit „großes Ausmaß“ vorliegt.

Beispiel: A wirft in der Scheune des X eine brennende Zigarette absichtlich (Var: sorglos) weg, wodurch ein Brand entsteht, der auf die Nachbargebäude übergreift.

Lösung: § 169 Abs 1, wenn Vorsatz auf Feuersbrunst (großer Brand, der auf Nebengebäude übergreift). Fehlt dieser Vorsatz, insbes bei Var, nur § 170. Wenn keine Feuersbrunst entsteht, bei Vorsatz § 125, ansonsten straflos.

Beispiel: Um die Versicherungssumme zu kassieren, zündet A sein eigenes Mietshaus an. Es entwickelt sich ein Großbrand. Personen kommen nicht zu Schaden, zumal die 14 Hausparteien nicht zu Hause waren.

Lösung: Neben § 151 erfüllt A nur dann § 169 Abs 2, wenn er eine dort beschriebene (konkrete) Gefahr vorsätzlich herbeiführt. Dies wäre dann der Fall, wenn in den Wohnungen Werte der Hausparteien von mehr als 300.000 Euro gefährdet waren oder der Brand auf fremde Nachbargebäude solchen Werts übergreifen drohte. Fehlt es am Vorsatz: § 170. Da nur 14 Hausparteien obdachlos geworden sind, ist die Tat nicht qualifiziert (keine Not vieler Menschen).

C. Konkurrenz:

Idealkonkurrenz mit §§ 75, 83 ff, es sei denn, § 169 Abs 3 ist erfüllt. Fahrlässige Körperverletzung und Tötung sind durch § 169 abgegolten, § 125 durch § 169 Abs 1.

Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlung und Sprengmittel (§§ 171 bis 175)

A. Tatbestand:

Wer

- durch freiwerdende Kernenergie oder sonst durch ionisierende Strahlen (§ 171 Abs 1) oder
- Sprengstoff als Sprengmittel zur Explosion bringt (§ 173 Abs 1)
- dadurch Gefahr herbeiführt für
 - Leib und Leben (§ 89) eines anderen oder
 - fremdes Eigentum in großem Ausmaß

Fahrlässigkeitstatbestand in §§ 172, 173

Qualifikationen: Verweis auf § 169 Abs 3, § 170 Abs 2

Vorbereitungsstrafbarkeit (§ 175 Abs 1): Wer

- Kernbrennstoff, radioaktiven Stoff, Sprengstoff(bestandteil), Vorrichtung zur Herstellung oder Benutzung solcher Stoffe
- anfertigt, erwirbt, besitzt + *Absicht* (§ 5 Abs 2), Handlung nach §§ 171, 173 (muss noch nicht hinreichend konkretisiert sein) zu ermöglichen oder
- anderen überlässt + *Wissen* (§ 5 Abs 3), dass dieser zur Vorbereitung der Tat erwirbt

Tätige Reue: § 175 Abs 2

B. Erläuterungen:

Kernenergie: wird durch Kernspaltung oder Kernfusion freigesetzt; **ionisierende Strahlen:** können aufgrund ihrer Energie Ionen erzeugen; **Sprengstoff:** fester oder flüssiger Stoff, der durch mechanische Einwirkung oder Erhitzung sein eigenes Volumen mit zerstörerischer Geschwindigkeit vergrößert; kein Sprengstoff sind daher Gase.

Gemeingefährdung (§§ 176, 177)

A. Tatbestand:

Wer

- eine Gefahr herbeiführt für
 - Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder
 - fremdes Eigentum in großem Ausmaß

Subsidiär gegenüber §§ 169 bis 174

Fahrlässigkeitstatbestand: § 177

Qualifikationen: Verweis auf § 169 Abs 3, § 170 Abs 2

B. Erläuterungen:

Gemeingefahr: konkrete Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit bzw Eigentum großen Ausmaßes. Charakteristisch für Gemeingefahr sind Unabsehbarkeit, Unbestimmtheit, Unberechenbarkeit der Gefahr, Machtlosigkeit des Täters, Folgen zu begrenzen, sowie die extrem hohe Unfallwahrscheinlichkeit. **Größere Zahl, großes Ausmaß:** siehe §§ 169, 170. Sukzessive Gefährdung einer größeren Zahl von Menschen reicht nicht aus, alle müssen gleichzeitig gefährdet werden.

Beispiele: Zerstören eines Staudammes, Beschädigung von Lawinenschutzbauten, Hindernisse auf dicht befahrenen Straßen, Steinwerfen und Geisterfahren auf Autobahn.

Beispiel: A lockert eine Schraube einer (Ein-Mann-)Schaukel im Prater, bei der sich viele Menschen angestellt haben, derart, dass sie jederzeit abstürzen kann.

Lösung: Kein § 176, da immer nur eine Person gefährdet ist (außer Schaukel droht auf Wartende abzustürzen), wohl aber § 89 (siehe BT I).

Beispiel: A bringt in einer 30-km/h-Zone eigenmächtig eine unbeschilderte Schwelle an, damit sich die Temposünder endlich an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Ein vollbesetzter Pkw überschlägt sich bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h.

Lösung: Problem der sukzessiven Gefährdung, zumal im Beispiel nur fünf Personen zur gleichen Zeit gefährdet waren. Die hM verlangt eine Verletzungsgefährdung mehrerer Personen am selben Ort und annähernd zur selben Zeit, eine sukzessive Gefährdung ist demnach keine Gemeingefahr.

Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr (§ 187)

A. Tatbestand:

Wer

- Maßnahme, die notwendig zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr iSd § 176
- vereitelt oder erschwert

.....
:
Beispiel: Einsatzfahrzeuge wollen über den Garten des A den Brandort (städtisches Hochhaus) erreichen. A hat Angst, dass sein Rasen dadurch zerstört wird, und blockiert mit seinem Pkw die Zufahrt.

Lösung: § 187, sofern A Vorsatz auf die Gefahr für Eigentum in großem Ausmaß (oder für Leib und Leben vieler) hat. Bewirkt er eine Vergrößerung der Feuersbrunst, ist § 187 nach hM (bei Vorsatz) subsidiär zu § 169.
.....
:

Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a)

A. Tatbestand:

Wer

- Kampfmittel, die zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet sind
 - herstellt, verarbeitet, zum Zweck der Herstellung entwickelt
 - in das Inland ein-, aus dem Inland ausführt
 - erwirbt, besitzt, anderem überlässt oder verschafft

Qualifikationen: Abs 2

- *Wissen* (§ 5 Abs 3), dass Kampfmittel in ein Gebiet gelangen sollen, in dem Krieg oder bewaffneter Konflikt ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht
- *Wissen* (§ 5 Abs 3), dass Kampfmittel zum Einsatz gelangen sollen

B. Erläuterungen:

Kampfmittel: alles, was zur Ausrüstung zum Kampf bestimmt ist; erfasst sind sog CBRN-Waffen: **Chemische** Kampfmittel enthalten toxische Chemikalien, die im Anhang der Chemiewaffenkonvention (BGBl III 1997/38 und I 1997/24) aufgezählt sind. **Biologische** Kampfmittel sind jene, deren Wirkung auf pathogenen oder toxinbildenden natürlichen oder genetisch veränderten Organismen, einschließlich Viren und Viroiden, beruhen, die also die Fähigkeiten haben, in einem Makroorganismus Krankheitssymptome auszulösen oder Stoffwechselprodukte zu bilden, welche eine starke Giftwirkung auf den Organismus ausüben. **Radiologische** Kampfmittel verwenden radioaktives Material ohne Kernreaktion (zB „schmutzige“ Bomben). **Nuklear** sind Kampfmittel, wenn ihre Wirkung auf einer Kernreaktion (Kernspaltung oder Kernschmelze) beruht.

Zur Massenvernichtung bestimmt und geeignet sind Kampfmittel, wenn sie dies zur Tötung, Verletzung oder Außergefachtsetzung einer großen (*K/S und H/R*: unüberschaubaren) Zahl von Menschen, zur Vernichtung von größeren Tier- oder Pflanzenbeständen oder zur Zerstörung von Material in großem Umfang (nach *K/S* nur, sofern dadurch einer großen Zahl von Menschen die Lebensgrundlage entzogen wird) sind. Nicht erfasst sind Kampfmittel, die nur zur Bekämpfung eines einzelnen Gegners bestimmt sind (Tränengaspistolen, vergiftete Pfeilspitzen) oder deren Wirkung innerhalb kurzer Zeit wieder verschwindet (zB Tränengas).

Zur **internationalen Zuständigkeit** unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes, wenn der Täter Österreicher ist („Technologiesöldner“), siehe § 64 Abs 1 Z 4b. Nicht strafbar ist aber die Entwicklung von atomaren Waffen im Ausland, soweit dies erlaubterweise im Rahmen des Kernwaffensperrvertrages geschieht.

Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Sicherheitseinrichtungen (§§ 177b, 177c)

A. Tatbestand:

Wer

§ 177b Abs 1:

- entgegen Rechtsvorschrift oder behördlichem Auftrag
- Kernmaterial
- herstellt, be- oder verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt
- befördert, in das Inland ein-, aus dem Inland aus-, durch das Inland durchführt

§ 177b Abs 2:

- entgegen Rechtsvorschrift oder behördlichem Auftrag
- radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen
- herstellt, be- oder verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert
- in das Inland ein-, aus dem Inland aus-, durch das Inland durchführt
- dadurch kann entstehen

Z 1: Gefahr für

- Leben oder schwere Körperverletzung (§ 84) eines anderen oder
- Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen

Z 2: Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß

Z 3: lange Zeit andauernde Verschlechterung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft

Z 4: Beseitigungsaufwand über 50.000 Euro

Qualifikationen:

Abs 3: Gewerbsmäßigkeit

Abs 4 (*Fahrlässigkeit* genügt; § 7 Abs 2)

- Gefahr herbeiführt (§ 171 Abs 1),
 - für Leib und Leben (§ 89) eines anderen
 - für Eigentum in großem Ausmaß
- erhebliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
- lange Zeit andauernde Verschlechterung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft
- Verweis auf § 169 Abs 3

§ 177b Abs 3: Wer

- entgegen Rechtsvorschrift oder behördlichem Auftrag
- Kernmaterial oder radioaktive Stoffe
- herstellt, be- oder verarbeitet, verwendet, besitzt, beseitigt, befördert
- in das Inland ein-, aus dem Inland aus-, durch das Inland durchführt
- dadurch Gefahr herbeiführt, dass Tatobjekt zugänglich wird zur Herstellung oder Verbreitung von zur Massenvernichtung geeigneten nuklearen oder radiologischen Kampfmitteln

Fahrlässigkeitstatbestand: § 177c

B. Erläuterungen:

Verwaltungsakzessorietät: Der Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen unterliegt dem Sicherheitskontrollgesetz und dem Strahlenschutzgesetz. Zu den Problemen der Verwaltungsakzessorietät siehe §§ 180 ff. § 177b Abs 2: ist potentiell Gefährdungsdelikt (siehe §§ 180 ff), § 177b Abs 3 konkretes Gefährdungsdelikt. Legaldefinitionen in § 177b Abs 5:

Kernmaterial: Ausgangsmaterial (zB Uran) und besonderes spaltbares Material (zB Plutonium 239, Uran 233) sowie Ausrüstung, Technologie und Materialien (zB schweres Wasser, Zirkonium), die dem Sicherheitskontrollgesetz unterliegen.

Radioaktive Stoffe: enthalten ein oder mehrere Radionuklide, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand der Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann. Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden.

Strahleneinrichtungen: Geräte oder Anlagen, die, ohne radioaktive Stoffe zu enthalten, imstande sind, ionisierende Strahlung auszusenden, und deren Betrieb einer Bewilligungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegt.

Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178, 179)

A. Tatbestand:

Wer

- Handlung begeht, die geeignet ist
 - Verbreitungsgefahr übertragbarer Krankheit herbeizuführen
- *objektive Bedingung:* (beschränkt) anzeige- oder meldepflichtige Krankheit

Fahrlässigkeitstatbestand: § 179

B. Erläuterungen:

Potentiell Gefährdungsdelikt. Die Verbreitungsgefahr muss zwar nicht tatsächlich eintreten, die Tathandlung muss aber typischerweise geeignet sein, sie herbeizuführen; der Täter muss im Tatzeitpunkt daher tatsächlich infektiös sein, also eine ausreichend große Viruslast aufweisen.

Meldepflichten sind zB im GeschlechtskrankheitenG, im EpidemieG, im BazillenausscheiderG oder im AIDS-Gesetz vorgesehen. Ob konkret Meldepflichten bestehen, ist unerheblich, zumal es genügt, wenn die Krankheit der Art nach meldepflichtig ist; zB sehen einige Bestimmungen Meldepflichten erst vor, wenn sich der Erkrankte der ärztlichen Behandlung entzieht; auch wer sich behandeln lässt und daher nicht meldepflichtig wäre, kann § 178 erfüllen.

.....
:
Beispiel: Der AIDS-kranken A vollzieht mit der gesunden X Geschlechtsverkehr ohne (Var: mit) Kondom.

Lösung: Sofern Vorsatz auf die spezielle Handlungseignung: § 178; sofern dieser fehlt, die Eignung dem Täter aber hätte bekannt sein müssen: § 179. Bezieht sich Vorsatz auf Ansteckung: §§ 15, 83. Var: Die hM sieht im geschützten Verkehr keine geeignete Tathandlung, aM WK.

.....
:

Beispiel: A vermutet ernstlich, mit COVID-19 infiziert zu sein (tatsächlich ist das auch der Fall). Er besucht dennoch seinen Bruder, ohne dabei eine Maske zu tragen. Var: Er geht auf eine Faschingsparty, wo 80 Personen ausschweifend feiern. Glücklicherweise steckt A niemanden an.

Lösung: A hat *Eventualvorsatz* auf seine Erkrankung. Da er auch *tatsächlich infiziert ist*, ist sein *ungeschützter Besuch bei seinem Bruder eine Handlung, die geeignet ist, die Krankheit zu verbreiten*. In der Var erfüllt er zudem § 176 (der § 178 verdrängt).

C. Konkurrenz:

Idealkonkurrenz zwischen §§ 75 und 178 bzw zwischen §§ 80 (88) und 179; aM B/S: § 178 konsumiert §§ 88, 80.

Kurpfuscherei (§ 184)

A. Tatbestand:

Wer

- ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung
- gewerbsmäßig
- Tätigkeit ausübt, die Ärzten vorbehalten ist
- in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen

B. Erläuterungen:

Abstraktes Gefährdungsdelikt. **Erforderliche Ausbildung:** Diese ist gegeben, wenn ein Medizinstudium absolviert wurde; das Absolvieren der Praxiszeit bzw die Zulassung als Arzt sind nach hM nicht notwendig.

Zur **Gewerbsmäßigkeit** (besonderes **Schuldmerkmal**) siehe § 70 (BT I § 127).

Den **Ärzten vorbehaltene Tätigkeit:** Nach § 2 ÄrzteG zählen dazu Untersuchung, Erstellung der Diagnose, Behandlung, Vorbeugemaßnahmen, Geburtshilfe, Verordnung von Heilmitteln. Entgegen dem Ärzterecht sind aber auch unwissenschaftliche Methoden erfasst; es kommt darauf an, ob zur Behandlung medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich gewesen wären, nach der Rsp fallen daher auch irrational begründete Handlungen (Okkultismus, Scharlatanerie, zB Handauflegen) unter Kurpfuscherei; nach K/S nur solche, die medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisse erfordern.

Zur **größeren Zahl** von Menschen siehe § 169. Str ist, ob eine solche bereits tatsächlich behandelt worden sein muss oder ob lediglich eine diesbezügliche Absicht des Täters genügt (weil dieses Element nur iVm der Gewerbsmäßigkeit zu beachten sei). Nach K/S genügt die Behandlung einer Person, wenn dies unter Umständen geschieht, die auf die geplante Behandlung einer größeren Zahl von Menschen schließen lässt (zB Insekt, Praxisraum).

C. Konkurrenz:

Schädigt ein Kurpfuscher durch seine Behandlung den Patienten, erfüllt er neben dem abstrakten Gefährdungsdelikt des § 184 auch Körperverletzung.

Luftpiraterie (§ 185)

A. Tatbestand:

Wer

- unter Ausnützung der besonderen Verhältnisse des Luftverkehrs
- mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung
- gegen eine Person, die
 - sich an Bord befindet oder
 - auf Kurs oder Sicherheit Einfluss nehmen kann
- Luftfahrzeug
 - in seine Gewalt bringt
 - unter seine Kontrolle bringt
 - Herrschaft darüber ausübt

Qualifikationen: Abs 2 (*Fahrlässigkeit* genügt, § 7 Abs 2):

- schwere Körperverletzung (§ 84) größerer Zahl von Menschen
- Tod eines Menschen
- Tod größerer Zahl von Menschen

B. Erläuterungen:

Luftfahrzeug ist auch ein lenkbarer Ballon und Segelflieger. **Ausnützung** der bes Verhältnisse: Luftfahrzeuge sind gegen Angriffe von innen und außen besonders anfällig; dies wird ausgenutzt, wenn der Drohung nicht ausgewichen werden kann, ohne die spezifischen Risiken des Luftverkehrs erheblich zu verstärken (SbgK).

Zur **Gewalt** und **gefährlichen Drohung** siehe § 105 (§ 74 Abs 1 Z 5). Da sich diese gegen die genötigte Person oder ihr nahe stehende Personen („Sympathiepersonen“) richten muss, ist die Drohung, Hotels zu sprengen, keine gefährliche (aM OGH). Außerhalb des Flugzeugs bedrohte Personen können zB Bodenpersonal oder politische Machttträger sein.

.....
:
Beispiel: A droht im Flugzeug seinem Sitznachbar X, eine Bombe im Flugzeug zu zünden, wenn nicht nach Mailand geflogen wird (Var: wenn X nicht zu rauchen aufhört).
Lösung: A richtet eine gefährliche Drohung an X, der sich an Bord befindet. Ob X Einfluss auf den Kurs hat, ist daher unbeachtlich. A möchte dadurch das Flugzeug unter seine Kontrolle bringen. Wird der Kurs geändert, ist § 185 vollendet; bis dahin liegt Versuch vor. Var: A will das Flugzeug gar nicht in seine Gewalt bringen, er erfüllt aber § 186 Abs 1, 1. Fall (siehe unten).
:
.....

Zur **internationalen Zuständigkeit** siehe §§ 63 und 64 Abs 1 Z 5.

Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186)

A. Tatbestand:

Wer

Abs 1:

- auf solche Weise, dass Sicherheit im Flug gefährdet werden kann
- gegen eine Person an Bord Gewalt übt oder ihr damit droht

- im Einsatz befindliches Luftfahrzeug beschädigt
- Einrichtungen der Luftfahrt
 - zerstört, beschädigt oder
 - in ihrem Betrieb beeinträchtigt

Abs 2:

- Z 1: ein im Einsatz befindliches Luftfahrzeug
 - zerstört
 - derart beschädigt, dass es flugunfähig wird
- Z 2: Gefahr für die Sicherheit eines Luftfahrzeuges im Flug herbeiführt
 - durch eine *wissentlich* unrichtige Mitteilung

Qualifikationen: Abs 3: wie § 185 Abs 2

B. Erläuterungen:

Abs 1 ist ein potentielles, Abs 2 Z 2 ein konkretes Gefährdungsdelikt. **Einsatz:** vom Beginn der Flugvorbereitungen bis 24 Stunden nach der Landung. **Im Flug:** zwischen Schließen und Öffnen der Außentüren (also auch am Boden!). **Einrichtungen der Luftfahrt:** Flughäfen mit unmittelbar dem Luftverkehr dienenden Teilen, Einrichtungen der Flugsicherung. Diese sind beeinträchtigt, wenn der Betrieb zumindest wesentlich erschwert ist.

Zur **internationalen Zuständigkeit** siehe §§ 63 und 64 Abs 1 Z 5.

.....
:.....
Beispiel: A löst aus Spaß anonym einen falschen Bombenalarm aus, der das Flugzeug, mit dem seine Schwiegermutter in den Urlaub unterwegs ist, zur sofortigen Notlandung zwingt.

Lösung: A erfüllt § 186 Abs 2 Z 2.
:.....

C. Konkurrenz:

Abs 1 enthält eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel.

II. Strafbare Handlungen gegen die Umwelt (§§ 180 bis 183d)

Beeinträchtigung der Umwelt (§§ 180, 181)

A. Tatbestand:

Wer

§ 180 Abs 1:

- entgegen Rechtsvorschrift oder behördlichem Auftrag
- Gewässer, Boden oder Luft
- verunreinigt oder sonst beeinträchtigt
- dadurch kann entstehen
 - Z 1: Gefahr für
 - Leben oder schwere Körperverletzung (§ 84) eines anderen oder
 - Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen
 - Z 2: Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß
 - Z 3: lange Zeit andauernde Verschlechterung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft
 - Z 4: über 50.000 Euro
 - Beseitigungsaufwand oder
 - Schaden an
 - fremder Sache
 - unter Denkmalschutz stehendem Gegenstand
 - Naturdenkmal

Qualifikationen (§ 180 Abs 2): *Fahrlässigkeit* genügt (§ 7 Abs 2):

- Tier- oder Pflanzenbestand erheblich geschädigt
- lange Zeit andauernde Verschlechterung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft
- über 50.000 Euro
 - Beseitigungsaufwand oder
 - Schaden an
 - fremder Sache
 - unter Denkmalschutz stehendem Gegenstand.
 - Naturdenkmal
- Verweis auf § 169 Abs 3

Fahrlässigkeitstatbestand: § 181

B. Erläuterungen:

§ 180 Abs 1 ist ein **potentielles Gefährdungsdelikt**: Der Erfolg (Verunreinigung, Beeinträchtigung) muss für bestimmte Rechtsgüter abstrakt gefährlich sein. Er muss (bloß) **geeignet sein**, die beschriebene **Gefahr**, Zustandsänderung oder Schaden **herbeizuführen**. Der tatsächliche Erfolgseintritt ist ebenso wenig Tatbestandsvoraussetzung wie das tatsächliche Eintreten einer Gefahr oder einer konkreten Gefährdung.

Unter **Gewässer** sind auch Grundwasser und Wasser in Leitungen zu verstehen. **Verunreinigt** wird Wasser, wenn seine natürliche Beschaffenheit beeinträchtigt oder sein Selbstreinigungsvermögen ge-